

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 42. Montags den 19. October 1795.

I Offener Arrest.

Dennach über das gesamte Vermögen des gewesenen Kaufmanns Christian Dieterich Kurlbaum, mittelst Decreti vom heutigen dato vom hiesigem Stadtgericht der Concurs-Proces eröffnet, und über dasselbe General-Arest verhänget worden; so wird allen und jedem, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften hinter sich haben möchten, angedeutet, dem Gemeinschuldner nicht das mindeste davon zu verabsolgen, vielmehr dem Gericht davon fordernamt Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, doch mit Vorbehalt der daran habenden Rechte in das Depositum des hiesigen Stadtgerichts abzuliefern, unter der Verwarnung, daß wenn demohugeachtet dem Gemeinschuldner etwas bezahlet oder ausgeantwortet werde, dieses für nicht geschehen gehalten, und zum Besten der Concursmasse anderweit benutzt, und wenn Sachen und Gelder des Gemeinschuldners verschwiegen werden, die Inhaber der daran habenden Unterpfad- oder anderer Rechte für verlustig erklärt werden sollen. Sign. Bielefeld im Stadtgericht den 7. Oct. 1795.

Buddeus. Hoffbauer.

II Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Thun fund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach in der am 5ten Decbr. 1792 publicirten Classification-Urtel, auf die ergangene Vorladung der Gläubiger des verstorbenen Kreisschreibers Strormann, den abwesend gewesenen Militair-Personen ihre Rechte vorbehalten, und nun nach hergestelltem Frieden die Vorladung der an dem Nachlaß des gedachten Strormann Forderung habenden Militair-Personen nachzuholen beschlossen worden; daß Wir dahero selbige hierdurch vorladen, in Termino den 4ten Novbr. a. c. vor dem Deputato Regierungsrath Wiedkind, ihre an den gedachten Strormann und dessen Nachlaß habenden Forderungen anzugeben, und deren Richtigkeit anzuweisen, unter der Verwarnung, daß im ausbleibenden Fall sie aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldeten und sich noch meldenden Gläubiger übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen; wornach sämtliche Militair-Personen, denen zum Besten diese wiederholte Edictal-Ladung erlassen worden, sich zu achten haben, und ist solche urkundlich der Minden-Ravensbergischen Regierung Insiegel und Unterschrift, dem Mindenschen Wochenblatt 6 mal und den Lippstädtter Zeitungen dreimal einzurücken verfügt worden. So geschehen Minden am 26. Juny 1795.

Et

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen. ic.

Chun kund und fügen hierdurch zu wissen: daß, da über das Vermögen des verstorbenen Accises- und Zoll- Inspector Goeseler in Petershagen wegen Insufficienz der Masse, zur Befriedigung der sich gemeldet habenden Creditoren, per Decr. de 5. Sept. 1794. Concursus Creditorum eröffnet, und bereits der offene Arrest am 5. Sept. 1794. verhängt worden; als werden sämtliche unbekannte Creditores des verstorbenen Accisse und Zoll- Inspector Goeseler hierdurch citiret, spätestens sich in Termino den 28ten Oct. cur. Morgens 9 Uhr vor dem Regierungsrath von Wick persönlich, oder durch gehörig legitimirte und mit Insstruktion versehene Mandatarien, wozu die Justiz- Commissarien Aßistenz- Rath Aßhoff und Hoffbauer in Vorschlag gebracht werden, zu gestellen, und ihre Anforderungen, sie bestehen worin sie wollen, zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, und ihre Forderungen zu vertheidigen. Hierbei dient aber zur Warnung, daß die Ausbleibenden mit allen ihren Forderungen an die Masse präclubiret, und ihnen gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird; wornach sich also ein jeder zu achten hat. Urkundlich ist diese Edictal Citation allhier bey Unserer Regierung, zu Hausberge und Petershagen affigiret, und den hiesigen Intelligenz Blättern 6 mal, den Lippstädtter Zeitungen aber 3 mal inseriret worden. Signr. Minden am 30ten Junii 1795.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Chun kund und fügen hiemit zu wissen: daß, da über das Vermögen des verstorbenen Premierleutnant Carl von Pestel, Regiments von Schladen wegen Insufficienz der Masse zu Befriedigung der sich ges-

meldet habenden Creditoren bereits per Decretum vom 12ten August v. J. Concursus Creditorum eröffnet und ein offener Arrest verhängt worden; als werden nun mehr nach wieder hergestelltem Frieden, sämtliche unbekannte Gläubiger des genannten Premierleutnant Carl von Pestel, und insonderheit auch die unbekannten Erben des verstorbenen Oberstleutnant Gräfen von Forstenberg hierdurch citiret, spätestens in Termino den 11ten November a. c. vor dem Regierungsrath Boehmer auf hiesiger Regierung Morgens 9 Uhr, entweder persönlich oder durch gehörig legitimirte mit Vollmacht und Information versehene Mandatarien, wozu denjenigen, welchen es wegen zu weiter Entfernung hier an Bekanntheit fehlet, die Justizcommissarien Hessebauer, und Aßistenzrath Stube in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, und ihre Anforderungen, sie bestehen worin sie wollen, zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel anzugeben, und vorzulegen, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß diejenigen, welche in diesem Termine nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen und Ansprüchen an die jetzt 217 Rthlr. 8 ggr. betragende Masse präcludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll; wornach sich also ein jeder zu achten hat. Urkundlich ist diese Edictalcitation hieselbst bey Unserer Regierung und zu Lübbeke zu affigiren, und den Intelligenzblättern dreimal und Lippstädtter Zeitungen zweymal einzurichten verordnet worden. Gegeben Minden den 29sten Juli 1795.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Auf Ansuchen des Herrn Geheimen Raths Grafen von Münster Meinhold, werden hierdurch bei Strafe eines ewigen Stillschweigens alle diejenigen, welche an dem ihm gehörigen, in hiesigem

Mitte Grönberg bei Melle belegenen abe-
lichen Gute Brüche und dessen Pertinenzen-
zen, ex capite hypothecā, fiduci commissi-
feudi, oder irgend einem andern Bergleis-
chen Rechte, Realansprüche zu haben ver-
neinen, verabladet, um solche ihre allens-
falsigen Ansprüche, entweder am Dienstag
den 6ten October, oder am Dienstag den
3ten November, oder endlich am Dienstag
den 11ten Decbr. d. J. bei hiesiger hoch-
fürstlichen Canzlei ab Protocollum anzuge-
zeigen, gehbrig zu begründen, und die der-
wegen in Händen habenden Urkunden in
glaubhaften Abschriften zu produciren.
Decretum in Consilio, Osnabrück den 8.
Sepibr. 1795.

(L.S.)

Hochfürstl. Osnabrücksc̄he zur Land und
Justizkanzlei verordnete Vicecanzler
und Räthe, Lohmann, Dyckhoff.

Minden. Wir Domprobst
Dombdechant Senior und Domcapitula-
res der hiesigen Cathedralkirche thun hier-
mit kund und zu wissen: Demnach der
hiesige Domcapitular Clemens August
Freyherr von Galen aus dem Hause Er-
melinghoff, darauf angetragen, daß zu
Befriedigung derer sämtlichen Gläubiger,
die Hälfte dererjenigen Einkünfte, so dem-
selbigen aus der hiesigen Dompräbende all-
jährlich zukommen, gerichtlich berechnet,
und nach einem abzufassenden Erstigkeits-
Erkenntniß alljährlich bis zur gänzlichen
Tilgung unter die Gläubiger vertheilet
werden möchten; so wollen Wir Kraft dies-
ses alle diejenigen, welche an gedachten
Herrn Domcapitular Clemens Freyherr
von Galen irgend eine Forderung und An-
spruch haben, hierdurch öffentlich vorla-
den, daß sie am 7ten November Morgens
um 9 Uhr vor unserm Domcapitularges-
richte auffier erscheinen, ihre Forderun-
gen angeben, die darüber in Händen ha-
benden oder von einem dritten herauszu-
gebende Beweismittel vorlegen, und so-

wohl wegen der Richtigkeit ihrer Ansprü-
che als wegen der Erstigkeit ihrer Bezahl-
ung mit denen Mitgliedern sowohl, als
mit dem angeordneten Bevollmächtigten
des Herrn Provocanten verfahren; mit der
Warning, daß wegen derjenigen welche
nicht erscheinen möchten dennoch mit der
Vertheilung derer halben jetzigen und künf-
tigen Prädendaleinkünfte verfahren und
auf verselben Ansprüche weiter nicht ge-
achtet werden soll. Zu gleicher Zeit wird
allen und jeden hiermit bekannt gemacht,
daß von dato der Publication dieser öf-
fentlichen Ladung angerechnet, alle und jes-
de Pfands- und Schuldverschreibung des
gedachten Herrn Domcapitularen Clemens
August Freyherr von Galen nach dessen dar-
über ertheilten Einwilligung für ungültig
gehalten werden soll, daher denn Niemand
demselben etwas vorschießen oder leihen
darf, ohne deshalb von Uns die Geneh-
migung und Anweisung dazu erhalten zu
haben. Zu dessen Urkund ist gegenwärtige
Ladung, sowohl alhier, als zu Münster
und Wiefelstede angeschlagen, auch in des-
sen öffentlichen Anzeigen und Lippstädtter
Zeitungen bekannt gemacht worden.

Nachdem sowohl zu Auseinandersetzung
der geschiedenen Sundermannschen
Ehleute, als einiger auf Zahlung drin-
gender Creditoren es nothwendig gewor-
den, daß die sub Nr. 82 und 63 im
Mehnen belegenen Sundermanns olim
Langewisch Stetten öffentlich verkauft
werden; so werden hierdurch alle und jes-
de die an besagte Sundermannsche Stets-
ten, oder deren bisherige Besitzer Ansprü-
che haben, solche mögen herrühren aus
einem Grunde aus welchem sie wollen,
hierdurch verabladet, solche in Termine
d. 17. December, Morgens um 9 Uhr
an hiesiger Amtstube anzugeben, und sie
gebührend zu bescheinigen, sonst diejeni-
gen die sich nicht melden werden, von
der vorhandenen Masse abgewiesen wer-
den müssen. Amt Reineberg d. 6. Oct. 1795.

Xt 2

Auf Andringen mehrer ingrossirte Gläubiger ist gegen den Comercianten Joachim Philipp Ledebuhr oder Loewe Nr. 50 in Dünn auf Eröffnung des Concurs Processus erkannt. Es werden daher alle und jede, die an gedachten Ledebuhr es seyn aus welchen Grunde es wolle, Spruch und Forderung haben, hierdurch verablaßdet, in dem ein für allemal auf d. 17 Dec. c. an hiesiger Amtstube bezielten Termine ihre Forderungen anzugeben, und sie gehührend zu bescheinigen, sonst dieseljenigen, die sich nicht melden, auf immer von der vorhandenen Masse abgewiesen werden.

Zugleich wird allen und jeden, die dem gedachten Ledebuhr schuldig, oder Sachen und Effecten von ihm in Verwahr haben, bey Strafe doppelter Zahlung und respective Ersatz des doppelten Werthes untersaget, nicht an ihn zu bezahlen, noch von Sachen etwas an ihn verabfolgen zu lassen, vielmehr Zahlung und Ablieferung ans Gericht zu versügeu. **Signaturem**
Amt Reineberg d. 5. Oct. 1795.

Hendsel. Stube.

Nachdem über das Vermögen des Schutzjuden Samuel Meyer in Vorgeholzhausen überhäufster Schulden wegen der Concurs eröffnet worden; so werden Alle und Jede, welche an gedachten Samuel Meyer Ansprüche und Forderungen haben, die auf geschehene besondere Vorladung nicht schon liquiret sind, hierdurch öffentlich aufgesondert, dieselben in Termine den zoten Novbr. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und ihre Richtigkeit nachzuweisen. Im Unterlassungsfall haben sie zu erwarten, daß sie damit in künftiger Erkenntniß übergangen, und von der zur Berichtigung der ingrossirten Schulden ohnehin nicht einst zureichenden Concursmasse abgewiesen werden. Zugleich wird auf das Vermögen des erwähnten Schutzjuden Samuel Meyer gerichtlicher Beschlag gelegt, und denseligen, welche von demselben Sachen oder Gelder in

Händen haben, aufgegeben, solches dem hiesigen Gerichte anzuzeigen, und ohne dessen Wormissen bey Gefahr doppelter Zahlung an niemand etwas verabfolgen zu lassen. Amt Ravensberg den 12. Sept. 1795.
Lueder.

Amt Ravensberg. Diejenigen, welche an das zurückgelassene geringe Vermögen des entwichenen Töpfers Christoph Flick aus Alscheloh Ansprüche und Forderung haben, werden hierdurch bey Gefahr nachheriger Abweisung vorgeladen, solche in Termine den 13ten Novbr. hieselbst anzugeben, und ihre Richtigkeit zu erweisen. Zugleich wird gebüchter Töpfer Flick hiemit öffentlich citirt, als dann ebenfalls zu erscheinen, von seiner Entwichung Rede und Antwort zu geben, und sich über die Forderungen seiner Gläubiger vernehten zu lassen.

Da über das Vermögen des Schutzjuden Raphael Abraham in Halle der Concurs eröffnet worden; so werden alle und jede welche an denselben Ansprüche und Forderungen haben, hierdurch edictas liter vorgeladen, diese ihre Forderungen in Termine den 2ten Novbr. a. c. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben und zu verificiren, und zwar unter der Wahrung, daß sie damit im Unterlassungsfall präcludiret und bey Vertheilung der Concurs-Masse, übergangen werden sollen. Zugleich wird auf das gesamme Vermögen des gedachten Schutzjuden Raphael Abraham hiemit offener Beschlag gelegt, und Denjenigen welche von ihm Sachen oder Pfänder in Händen, oder an ihn Zahlungen zu leisten haben, bey Gefahr doppelter Entstättungen aufgegeben, erwehnte Sachen und Zahlungen an Niemand verabfolgen zu lassen sondern davon dem hiesigen Gerichte Anzeige zu thun und seiner Verfügung zu gewärtigen.

Amt Ravensberg den 23ten Jul. 1795.

Weindorf.

Amt. Schildesche. Auf geschehenes Nachsuchen werden diejenige, welche an den alten schwachsinnigen Bürger Johann Herm. Weimann zu Werther Anspruch haben, zur Angabe und Klärung auf d. 25ten Novembr. unter der Bedeutung vorgeladen, daß die Ausbleibende die Verwuthung wider sich erregen, daß sie mit dem Weimann erst in seitiger Unvermögenheit gehandelt, sollten auch die Documente vom ältern dato seyn, mithin wenn in der Folge das Gegentheil nicht ausgemittelt werden kann, die Abweisung erfolgt.

Wir Oberbürgermeister, Richter und Rath der Stadt Bielefeld fügen hierdurch jedermannlich zu wissen: daß gegen den gewesenen Kaufmann Christian Dieterich Kurlbaum per Decretum vom heutigen Dato der förmliche Concurs-Proces eröffnet, und die Vorladung sämtlicher Gläubiger erkant, auch über dessen gesamftes Vermögen, bestehend 1. in einem Wohnhause an der Niederstraße nebst Scheune und kleinen Garten hinter demselben, 2. in einem neu aber nicht völlig ausgebauneten massiven Wohnhause am Walle nebst dazu gehörigen Wallgarten, und 3. in einem Garten am Kesselbrincke, auch 4. dessen zurückgelassenen wenigen Mobilien und etwanigen ausstehenden Schulden; General-Arrest verhänget worden. Es werden demnach sämtliche unbekante Gläubiger des gedachten ic. Kurlbaum mittelst gegenwärtiger hier, in Hersford und Minden affigirten, auch denen Mündenschen Anzeigen, Lippstädtischen Zeitungen, und Hamburgschen Correspondenten wiederholentlich inserierten Edictal-Letzung zur Angabe und Wahrnehmung, auch Ausweisung ihrer Vorzugs-Rechte in Person, oder durch Bevollmächtigte, wozu denen auswärtigen bey ermangelnder hierfiger Bekanntschaft, die mit zureichender Vollmacht und Instruction zu versehenden

Herrn Justiz-Commissarien Hoffbauer und Stifts-Amtmann Lampe vorgeschlagen werden, auch zur Erklärung über die Bewahrung des in der Person des Herrn Justiz-Commissaire Ziegler angeordneten Curatoris auf den 1. Februar d. J. Morgens 9 Uhr an hiesiges Rathaus verabladet, und zwar unter der Verwarnung, daß die alsdenn nicht erscheinenden Gläubiger mit ihren Ansprüchen an die Concurs-Masse abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden. Zugleich wird der Gemeinschuldner Christian Dieterich Kurlbaum zu dem entstehenden Liquidations-Termin unter der Anweisung persönlich vorgeladen, nicht allein dem Curatori über die Ansprüche seiner Gläubiger und sein Vermögen Auskunft zu geben, sondern sich auch über seine Entweichung, und sein Gebären, woraus sich der Verdacht eines vorstlichen Banquerouts mit Wahrscheinlichkeit schließen läßt, gehörig zu verantworten, und die diesfalls möglichen Bertheidigungs-Beweismittel heranzubringen. Wobei demselben zur Warnung gereicht, daß er im Fall seines Ausbleibens zu erwarten hat, daß er eines vorstlichen Banquerouts für geständig geachtet, und deshalb gegen ihn nach Vorschrift der Gesetze verfahren werden soll. Urkundlich ist gegenwärtige Edictal-Citation unter gerichtlichen Siegel und Unterschrift ausgesertigt worden. Bielefeld im Stadtsgericht den 7ten Octbr. 1795.

Buddeus. Hoffbauer.

Da die Colona Henning Kirchspiels Wechle willens ist, daß unterhastende Henning'sche Colonat, ihren Sohn und Auerben Berend Heinrich Henning zu überlassen, dieser aber zuvor mit dem Schuldenzustande des gedachten Colonats bekannt zu seyn wünscht, und für diesem Zweck um die Vorladung der Gläubiger od. Liquidandum gebeten; so werden letztere hierdurch aufgefordert, sich in Leesmino den 26. November Morgens 9 Uhr

hieselbst zu Lecklenburg Coram Subscripto Commissario zu gestellen und ihre etwaige Ansprüche und Forderungen bey Strafe des ihnen per præclusoriam aufzuerlegenden ewigen Stillschweigens anzugeben und zu becheinigen.

Justiz-Amt Lecklenburg den 1. Octbr. 1795.

B. C. E. Striebel.

Auf Requisition des Magistrats in Osnabrück an die hiesige Landes-Regierung wird folgende Ebickal-Citation bekannt gemacht: Demnach zur Anzeige gekommen, daß die Clara Müllers Ehefrau des Schusters Lüder dahier, sich der Entwendung beträchtlicher Geldsummen aus dem Hause des Hn. Bürgermeisters Doctoris Wöbbeling schuldig gemacht habe, und bevor dessfalls die Untersuchung erfolgen können, von hier entwischen sei; so wird von Uns Bürgermeister und Rath der Stadt Osnabrück die gedachte Clara Müllers Ehefrau Lüders hiemit öffentlich vorgeladen, um in Zeit von 6 Wochen und spätestens am Dienstag den 10ten Novbr. dieses Jahrs des Morgens 10 Uhr am Rathause vor der Gerichts-Commission sich in Person zu gestellen, und über die Anzeigen auch wegen ihrer Entfernung gebührend zu verantworten, oder aber zu gewärtigen, daß bei dessen Entstehung die wider sie geschehenen Angaben für gestanden angenommen, und den Rechten nach weiter verfahren werden solle. Decretum Osnabrück im Senatu den 18ten Septbr. 1795.

Struckmann Secr.

Sign. Minden am 6ten Octbr. 1795.
Königl. Preuß. Minden Mavensbergische
Regierung. Crayen.

III Sachen, so zu verkaufen.

Mindell. Auf Ansuchen des Alcise-Ausseher Wendler zu Bünde sollen folgende demselben zugehörige städtische Grundstücke, als: dessen auf der Fischerstadt sub nr. 822 belegenes Wohnhaus,

welches auf beyden Seiten einen freien Tropfensall hat, warin sich 2 Stuben und in einer ein Ofen, auch 2 Kamern befinden, nebst dem hinter demselben vorhandenen Hofraum und Stall, worauf aber gewöhnliche bürgerliche Lasten, ein Eintheilungs-Capital von 52 Rthlr. und jährlich 4 gr. 4 pf. Kirchengeld ruhen, und von Sachverständigen auf 120 Rthl. geswärdigt ist; desgleichen der diesem Hause anliegende Hudethiel auf 3 Kühe, der nach der Abtretung zwey gute Morgen hält, theils urbar gemacht und auf 200 Rthlr. taxiret ist, in Termino den 20sten Novbr. öffentlich jedoch freiwillig an den Meistbietenden verkauft werden. Lustigende Käufer werden also hierdurch vorgeladen, sich an besagten Tage des Morgens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden, ihr Gebot zu erdsnen und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden nach Besinden der Zuschlag geschehen soll. Zugleich werden auch alle aus dem Hypothekenbuche nicht zu ersehende Realpräten denten aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche in eben diesem Termin anzulegen, oder zu gewärtigen, daß sie damit gegen den Käufer nicht weiter gehobet werden können.

Mindell. Es sollen die bey der hiesigen Feld-Apotheke vorhandene Medicamente und Utensilien öffentlich gegen gleich baare Bezahlung in groben Preuß. Courant verkauft werden, als: Kräuter, Wurzeln, Gummata, Extracte, Salben, Dehl., Pflaster und andere in eine Apotheke gehörige Zubereitungen; ferner Doseillir-Blasen, Kessel, eiserne Pfannen, Büchsen und Gläser, Waagen und Gewichte, eiserne und messingene Mörser und sonstige Apotheker-Utensilien. Mit der Versteigerung wird den 12. Nov. c. und folgende Tage auf dem hiesigen Kloster, Nachmittags von 2 bis 6 Uhr verfahren. Den Kauflustigen wird dieses und daß das

Inventarum der Medicamente und Utensilien stündlich in der Feldapotheke zur Einsicht vorgetragen werden kan, hierdurch bekannt gemacht.

F. G. Stiefel, Feldprediger bey dem Königl. Preußisch. Infanterie-Regiment von Domberg in Münster gehaltene Predigt über Ps. 116. V. 12. am Treenfest, a 3 1/2 Bogen ist bey dem Hofbuchdrucker Müller in Minden für 3 Egr. zu haben.

Amt Brotho. Nachdem der Invalidus Johann Krüger aus Herford dar auf angetragen, daß das, von seinem Schwiegersohn Christian Dierksen sub-hastat erstandene, und von ihm gegen Bezahlung des leicht übernommene, sub Nr. 172 hieselbst belegene Wohnhaus der verstorbene Wittwe Theophil. Dierksen, worin 2 Stuben, und 6 Kammera befindlich, und welches auf 545 Rthlr. taxiret worden, auf seine Gefahr und Kosten anderweit subhastiret werden mögte; diesem Gesuch auch, nachdem der Krüger wegen eines, in Rücksicht des vorigen Gebots zu besorgenden Ausfalls, Sicherheit bestellt, deferirret, und termini licitationis auf den 22sten August, 26sten September und 3ten November a. c. anberahmet worden; so können sich die Liebhaber jedesmal Morgens 10 Uhr an der Amtsstube einzufinden, und hat der Bestbieter in ultimo Termine zu gewärtigen, daß ihm dieses Haus, dem Besindnach, zugeschlagen werden solle.

Zum öffentlichen Verkauf der sub Nr. 82 und 63. in der Ursch. Mehnen belegenen Sundermanns olim Langewisch Stetten von denen die erste auf 1284 Rth., die letzte aber auf 456 Rth. 8 ggr. beydies nach Abzug der Lasten taxiret, sind Termine auf den 26. Nov. den 17. Dec. c. und den 28. Jan. 1796 an hiesiger Amtsstube bezielet, wozu Kaufstücke hiervon durch öffentlich verabladet werden. Nach Ablauf des dritten und letzten Termins wird weiter kein Gebot angenommen, und erfolgt im dritten

Termine der Zuschlag sicher. Die Anschläge von beyden Stücken können hier täglich eingesehen werden, auch kann jede Stette einzeln oder auch beyde zusammen entstanden werden. Sign. Amt Reineberg den 6ten Octbr. 1795.

Zu Befriedigung der Ingrosirten Gläubiger des Commercianten Johann Philip Ledebuhr Nr. 50. Ursch. Dünn soll dessen in Dünn belegenes zu Nachbahr und Reiherechten pflichtiges Colonat öffentlich an den Bestbieternden subhastiret werden, und zwar im Termine den 17. Decem. car. den 18. Febr. 1796 und den 21. Apr. Lustragende Häuser werden hierdurch verabladet, ihre Gebote entweder im Ganzen oder auf einzelne Stücke zu eröfnen. Es gehören dazu 2 Gebäude, 2 Kirchensände, 2 Begräbnissplätze, 14 und 15 tel Berliner Schfl. Saatland, 2 Wiesen, ein Garten und 30 Schfl. Saat-Holzwachs, so insgesamt nach Abzug der Lasten taxiret zu 2927 Rthl. 14 ggr. Der Stückweises Anschlag kann täglich bey biesigem Gerichte eingesehen werden, wobei Kaufstücke zur Nachricht gereicht, daß nach dem letzten Termine weiter kein Uebergebot statt hat, daß vielmehr alsdann der Zuschlag erfolget. Sign. Amt Reineberg den 5ten Oct. 1795.

Heidsiek. Stuve.

Mit Bewilligung der Gutserrschaft soll die an das Haus Steinlake Eigenbesitzige sub Nr. 30 in der Bauersch. Sudentengern belegene Thünerts Stette, wozu ein Wohnhaus, Kötken, Garten und ohne gefehr 15 Schfl. Saat Landes, so wie Markgerechtigkeit gehörig in ihrer jetzigen Qualität öffentlich bestbieternd verkauft werden. Die Pertinenzen dieses Colonats, wovon der Anschlag alle Donnerstage auf der Amtsstube zu Hiddenhausen eingesehen werden kann, sind zu 88 Rthl. die jährlichen öffentlichen Lasten zu 11 Rthl. 5 pf. angeschlagen; die Gutserrschaft Abgaben aber bestehen in 2 wöchentlichen Handdiensten, 4 Flachdiensten, 2 doppelpelten Endbediensten, 1 Stück Garn zu spinnen, 6 Schfl., 2 Bierkel, 2 2/3tel

Mehren Verl. Maah Hafer, 2 Hhhaer und allen extraordinaire Eigenthumsgesällen, an Freybriefen, Steuerfüßen, Weinhäusern und Zwangdiensten. Zur öffentlichen Subhastation dieser Stette ist Terminus auf Donnerstag der 26. Novbr. c. an der Amtsstube zu Hiddenhausen bezielet, und werden alle diejenigen, welche diese Stette zu erziehen willens und verindgend sind, aufgesordert, sich an besagtem Tage und Orte zu melden, auch ihr Gebotth abzugeben. Nach Ablauf dieses ein vor allemal bezielten Licitations-Termin wird kein Nachgebot angenommen, sondern dem Besinden nach mit der Abdication verfahren werden. Amt Eurer den 21sten Septbr. 1795.

Amt Ravensberg. Da die Kdnigl. leibeigene Schengbiers Stette Nr. 19, Bauersch. Holzfeld, bestehend in dem Wohnhouse, einem Kötten und einer Scheune, und welche Gebäude zu 433 M. 3 mgr. 1 Pf. taxiret worden, ferner an Grundstücken 2 Gartens von 2 Schl. 1 Spint und 2 Becher, dem neuen Kamp 2 Schl. 2 Sp. 3 Becher, dem alten Hofe von 2 Schl. 3 B. dem Felde hinter dem Hause von 3 Schl. 2 Sp. 3 B., dem kleinen Kamp 1 Schl. 1 Sp. 2 B., oben Spreklemeyers Kamp 1 Schl. 1 Sp., einer Wiese im Bruche von 1 Schl. 3 Sp. 1 B., einem kleinen Leiche nebst Bleiche, einem Bergtheil von 12 Schl., einem Marktentheil von 6 Schl., und Manns, auch Frauens-Kirchenstande, imgleichen Begräbniß zu Borgholzhausen, und welche Grundstücke nach Abzug der darauf lastenden Lasten zu 773 M. 35 gr. durch geschworene Taxatores abgeschätzet worden, Schuldenhalber subhastiret werden soll; So wird diese Stette hiemit öffentlich ausgeboten, und qualifizirte Kauflustige eingeladen, in Terminis ad subhastandum präfixis den 21. Sept., den 19. Oct. und 16ten Novbr. dieses Jahrs jedesmahl des Morgens früh 10 Uhr zu Borgholzhausen an bekannter Gerichtsstelle erscheinen, und gehörig zu blethen, da

dann Besitzerhender des Zuschlages in ultimo Termino zu gewärtigen haben wird.
Tiecklellburg.

Zur Tilauung dringender Schulden nach vorab von Hochlöhl. Regierung ertheilten Decret, da alle nando sollen die des Joh. Herm. Matgers, in Lienen, verehelichten Reimanns Kindern zugehöriges folgende Immobilien: Der an der Kuhstraße gelegene zu 200 Rthl. gewürdigte Garte und ein zu 100 Rthlr. geschätzter Bergtheil in dem auf Dienstag den 1ten Oct. a. c. des Morgens um 10 Uhr angesetzten Licitations-Termin öffentlich auf und dem Meistannahmlichbietenden von Hochlöhl. Regierung zugeschlagen werden. Zugleich ist 2. der Schwiegersohn Peter Willm Reimann vorhabens, sein eigenes in Lienen gelegenes zu 340 Rthlr. gewürdigtes Wohnhaus öffentlich jedoch freiwillig in dem gesetzten Termino aufzuschlagen und beym annehmlichen Both dem Meistbietenden zuzuschlagen. Kauflustige werden demnach hiermit vorgeladen, in dem gesetzten Termino den 1ten Oct. a. c. des Morgens vor Gericht zu erscheinen, ihren Both zu eröfnen und den Kauf zu schließen. Die auch dingliche Rechte an diesen zum feilen Verkauf gestellten Grundstücken haben, werden hiermit aufgesordert, bez. Strafe der Præclusion selbige spätestens im Bietungstermin anzugeben und rechtlich nachzuweisen. Metting.

IV Sachen zu Verpachten.

Da die Mastnutzung im Limbergischen Königlichen privativen Berge mit diesem Herbstende zu Ende geht; so soll solche in Termino den zoten Octbr. a. c. auf anverweite 6 Jahre nämlich von 1796. an bis inclusive 1801. meistbietend untergebracht werden, und können sich Liebhaber dazu auf dem Limberge einfinden, und Conditiones bei der Verpachtung einsehen, und hat der Meistbietende den Zuschlag salva approbatione regia zu gewärtigen.

Sign. Minden den 19ten Sept. 1795.

Anstatt und von wegen ic. ic.
Hass. v. Vandemer. Bacmeister. Heinrich.